

Satzung des Fördervereins Heilig Geist Berlin/Charlottenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Heilig Geist Berlin/Charlottenburg e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung der pastoralen, caritativen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in Berlin/ Charlottenburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Unterstützung
 - a. der caritativen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist (z.B. in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit)
 - b. der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bildungs- und Weiterbildungsbereich
 - c. der Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in Bereichen der Liturgie, Kunst der Kirchenmusik und des Kirchenraumes
 - d. der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist bei Projekten des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates.
 - e. der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in der Unterhaltung, Erhaltung und Reinigung der Pfarrkirche und der kirchengemeindlichen Gebäude.

§ 3

Gemeinnützigkeit/Beiträge

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder gem. Ziff. 1 entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt eines Mitgliedes
 - b. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
 - c. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, bis auf den Fall des § 8 Ziffer 2.
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - d. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 7Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung .
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und Beschlussfassungen ist auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die eingerrufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens 6 Mitgliedern, mindestens also
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - e. dem Pfarrer der Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist oder dem/der von ihm Beauftragten.

Die Vorstandsmitglieder a-d werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eines der Vorstandsmitglieder a-d muss Mitglied des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist oder eine vom Kirchenvorstand zur Wahl vorgeschlagene Person und eines der Vorstandsmitglieder a-d muss Mitglied des Pfarrgemeinderates oder eine vom Pfarrgemeinderat zur Wahl vorgeschlagene Person sein.

Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder a. bis d. vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt zu wählen.
3. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme der Wahl des ersten Vorstandes (Vorstand der Gründungsversammlung) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. die Planung, Beschlussfassung und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung
 - c. die Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes und eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - d. die Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens viermal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden –soweit die Satzung nichts anderes vorsieht- mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pfarrers der Kirchengemeinde den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Berlin/Charlottenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12Wegfall der Selbständigkeit der Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist

Im Fall der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden ist der Satzungszweck gemäß § 2 ausschließlich hinsichtlich von Einrichtungen, Institutionen, Gruppen und Projekten zu verwirklichen, die einen räumlichen, inhaltlichen oder lokalen Bezug zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in der vor der Zusammenlegung vorhandenen Ausdehnung aufweisen.

Eine Änderung des § 12 bedarf der Zustimmung aller gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Berlin, den 17.10.2006